

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Geiselberg für das Jahr 2022 vom

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Haushaltssatzung vom 27.07.2021 wird in Paragraf 5 wie folgt geändert.

§ 5 Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindevorrichtungen, der wiederkehrenden Beiträge (§§ 7, 8, 11 des Kommunalabgabengesetzes) werden gemäß § 2 Abs. 1 KAG wie folgt neu festgesetzt:

- | | | | | | |
|----|---|------------|-------|-----|--------|
| 1. | Beiträge für die Investitionsaufwendungen
und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen je ha | von bisher | 5,--€ | auf | 8,85 € |
|----|---|------------|-------|-----|--------|

Artikel 2

Die übrigen Paragraphen der Haushaltssatzung vom 27.07.2021 bleiben unverändert.

Geiselberg, den

(Marika Vatter)
Ortsbürgermeisterin